

Zu guter Letzt

Zum Jahresende haben wir nochmal einige spannende Bußgeldentscheidungen und Neuigkeiten für Sie. Meta erwartet ggf. ein hohes Bußgeld, weil es die Einwilligung in die Nutzung personenbezogener Daten für benutzerspezifizierte Werbung in den AGB versteckte. Ein Bußgeld in Millionenhöhe gab es in Lettland wegen der Übermittlung ungeprüfter Informationen. Für unzulässige Cookies wurden in Spanien 525.000 Euro fällig. Diese und weitere Entscheidungen haben wir für Sie zusammengefasst und weisen zudem auf ein neues Kurzgutachten der DSK zur datenschutzrechtlichen Konformität des Betriebs von Facebook-Fanpages hin.

- **Datenschutzverstoß durch personalisierte Werbung auf Facebook, Instagram und WhatsApp**

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat am 06. Dezember 2022 eine [Entscheidung](#) zu Datenverarbeitungen bei der Nutzung von Facebook, Instagram und WhatsApp getroffen. Meta hat sich in den Nutzungsbedingungen der Anwendungen jeweils das Recht vorbehalten, Daten der Nutzer zu Werbezwecken oder zur Verbesserung der Dienste zu verarbeiten, statt hierfür eine Einwilligung einzuholen. Die Irische Data Protection Commission (DPC) hat diese Praxis auf eine Beschwerde der Datenschutzorganisation NOYB aus dem Jahr 2018 hin dem EDSA vorgelegt, der nunmehr verbindlich darüber entschieden hat. Die DPC hat einen Monat Zeit, aufgrund dieser Entscheidung eine Entscheidung gegenüber Meta zu treffen. Wie diese im Detail aussieht, ist noch unklar. In [Online-Artikeln](#) wird eine hohe Geldbuße gegenüber Meta und eine Untersagung der Praxis, Datenverarbeitungsbefugnisse durch AGB zu schaffen, erwartet (s. auch [hier](#)). Meta kann sich hiergegen dann gerichtlich wehren. Wir halten Sie zu alledem natürlich auf dem Laufenden.

- **Kurzgutachten zur datenschutzrechtlichen Konformität des Betriebs von Facebook-Fanpages**

Die DSK hat eine neue Version des Kurzgutachtens zur datenschutzrechtlichen Konformität des Betriebs von Facebook-Fanpages veröffentlicht. Das [Kurzgutachten](#) vom 10. November 2022 beschäftigt sich mit der rechtlichen Bewertung des Betriebs von Fanpages unter Berücksichtigung des seit dem 1. Dezember 2022 geltenden Telekommunikations-Telemedien-Datenschutzgesetzes (TTDSG), des Urteils des [OVG Schleswig](#) vom 25.11.2021 und dem aktuellen tatsächlichen Umsetzungsstand durch Facebook. Der neue Überarbeitungsstand ist etwas länger und gründlicher als die erste Version vom März 2022 und enthält Ausführungen dazu, ob eine Deaktivierung der Besucherstatistiken dazu führt, dass keine gemeinsame Verantwortung zwischen dem Betreiber und Facebook besteht.

- **Lettland: 1.200.000 Millionen Euro für Internetdiensteanbieter Tet wegen Weitergabe ungeprüfter personenbezogenen Daten**

Die [lettische Datenschutzbehörde](#) hatte zunächst eine Untersuchung über die Datenverarbeitungspraktiken des Unternehmens Tet, insbesondere die Übermittlung von Kundendaten an außergerichtliche Inkassodienstleister, eingeleitet. Hierbei stellte sich heraus, dass der Internetdiensteanbieter Bonitätsprüfungen zur Vorbereitung eines Vertragsschlusses bei einem Inkassodienstleister durchführen ließ, jedoch ohne vorherige Identitätsprüfung der betroffenen Personen. Aus diesem Grund wurden in einem Fall personenbezogene Daten eines Minderjährigen an den Inkassodienstleister übermittelt, weil die Richtigkeit der von einem Kunden gemachten Angaben zuvor nicht überprüft wurden. Hierin sah die Datenschutzbehörde einen Verstoß gegen die Datenverarbeitungsgrundsätze der Rechtmäßigkeit und Richtigkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. a) und d) DSGVO).

Darüber hinaus gab der für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten der betroffenen Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum und Wohnanschrift) an Dritte weiter, indem er Dokumente mit ungeprüften und unrichtigen personenbezogenen Daten in das interne Kundenselbstbedienungssystem unter dem jeweiligen

Benutzerkonto einstellte. Hierin sah die lettische Datenschutzbehörde einen Verstoß gegen die Grundsätze der Richtigkeit und der Integrität und Vertraulichkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. a) und f) DSGVO).

Die DPA verhängte gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen ein Bußgeld i.H.v. 3.200.000 Euro. Unter Berücksichtigung mildernder Umstände, insbesondere der Kooperationsbereitschaft des Unternehmens sowie der zur Behebung der Verstöße ergriffenen Maßnahmen, wurde dies auf 1.200.000 Euro reduziert. Tet hat mittlerweile [bekannt gegeben](#), gegen die Entscheidung gerichtlich vorgehen zu wollen.

- **Spanien: 525.000 Euro Bußgeld für TECHPUMP SOLUTIONS S.L.**

Aufgrund von Hinweisen bezüglich Datenschutzverstößen untersuchte die [spanische Datenschutzbehörde](#) die Websites des Unternehmens TECHPUMP SOLUTIONS S.L., welche mehrere Websites mit Erwachseneninhalten betreibt. Hierbei stellte die Datenschutzbehörde unter anderem fest, dass es nicht möglich war Cookies auf der Website zu deaktivieren. Die Datenschutzerklärung und AGB waren zudem ausschließlich in englischer Sprache verfügbar, konnten nicht im Rahmen der Anmeldung eingesehen werden und enthielten zudem keine hinreichend klare Beschreibung der durchgeführten Datenverarbeitungen. Darüber hinaus forderte die Website zur Löschung von personenbezogenen Daten die Vorlage des Personalausweises der Nutzer und es lag kein ausreichender Schutz minderjähriger Nutzer vor.

Diese Datenschutzverstöße sanktionierte die spanische Datenschutzbehörde mit einem Bußgeld in Höhe von 525.000 Euro.

- **Frankreich: Der Messaging-Dienst DISCORD erhielt 800.000 Euro Bußgeld wegen mehrerer Verstöße gegen die DSGVO.**

DISCORD ist ein Instant-Messaging-Dienst, bei dem die Nutzer über ihr Mikrofon und ihre Webcam chatten und (video-)telefonieren können. Hierzu können diese Text-, Sprach- und Videoräume einrichten.

Die [französische Datenschutzbehörde](#) (CNIL) stellte bei einer Untersuchung fest, dass das Unternehmen gegen mehrere Pflichten aus der DSGVO verstoßen hat.

Es wurde wegen Nichtfestlegung und Nichteinhaltung einer dem Zweck angemessenen Aufbewahrungsfrist für Daten gegen den Grundsatz der Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 lit. e) DSGVO verstoßen. Zudem verstieß das Unternehmen gegen die Informationspflichten aus Art. 13 DSGVO, da es keine vollständigen Informationen über Aufbewahrungsfristen bereitstellte. Die Anwendung wurde zudem durch klicken auf das "X"-Symbol oben rechts im Fenster von Microsoft Windows nicht beendet, sondern lief im Hintergrund weiter. Benutzer konnten somit teilweise von anderen Mitgliedern im Sprachraum gehört werden, obwohl sie davon ausgingen, die Funktion beendet zu haben. Einen Hinweis darauf gab es nicht. Die CNIL erkannte hierin einen Verstoß gegen die Verpflichtung, durch Technikgestaltung und durch angemessene technisch-organisatorische Maßnahmen ein angemessenes Datenschutzniveau zu gewährleisten.

Während des Verfahrens ergriff DISCORD bereits Maßnahmen, wodurch die festgestellten Verstöße gegen die DSGVO nunmehr unterbunden werden sollen.

Die Datenschutzbehörde verhängte ein Bußgeld von 800.000 Euro.

- **Der französische Stromversorger EDF France muss 600.000 Euro Bußgeld zahlen**

Grund hierfür ist, dass der Stromanbieter es versäumt hatte die Zustimmung bezüglich des Erhalts von Werbeprospekten per E-Mail einzuholen und somit gegen Art. 7 DSGVO verstieß. Das Unternehmen gewährleistete zudem keine ausreichende Sicherheit für personenbezogene Daten und informierte Betroffene nicht ausreichend. Außerdem ist EDF seinen Verpflichtungen aus dem französischen Gesetz über Post und elektronische Kommunikation nicht nachgekommen. Dies stellte sich bei den Untersuchungen der [französischen Datenschutzbehörde \(CNIL\)](#) heraus, welche aufgrund zahlreicher Beschwerden durch Einzelpersonen auf das Unternehmen aufmerksam wurde. Die CNIL ahndete die Verstöße mit einem Bußgeld i. H. v. 600.000 Euro.

Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49(0)221 65065-337
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de